

Satzung des Vereins „Bürgertreff“

1. Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1.1 *Der Verein führt den Namen „Bürgertreff Weimar – Nord“.*
- 1.2 *Er hat seinen Sitz in Weimar.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.*
- 1.3 *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2011.*

2. Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Einrichtung und Betreibung eines Bürgertreffs in Weimar – Nord.

Unter dem Motto „Gemeinsam leben in Weimar – Nord“ soll der Bürgertreff ein offener Treff für Angehörige verschiedener Generationen sein, die sich hier begegnen, austauschen und gegenseitig unterstützen können. Das Angebot berücksichtigt die Wünsche und Bedürfnisse der Bürger. Neben dem generationsübergreifenden Aspekt bildet die integrative Ausrichtung des Bürgertreffs einen weiteren Schwerpunkt. Dazu werden Kontakte zum Obdachlosen- und Asylbewohnerheim hergestellt, gemeinsame Aktivitäten vereinbart und realisiert. Der Bürgertreff stützt sich in seiner Arbeit vor allem auf das Ehrenamt und nutzt dazu die Bereitschaft von ortsansässigen Bürgern. Dadurch wird sich die Verbundenheit der Bürger zu ihrem Stadtteil erhöhen und damit auch ein Stück mehr Lebensqualität. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Angebote verwirklicht:

- *Förderung von Kunst und Kultur
Durchführung von und Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen,*
- *Förderung der Bildung durch
Computerkurse und Internet für Senioren,
Englischkurse, Organisation von Vorträgen,
Unterstützung sowie Aus – und Weiterbildung der im Verein engagierten Mitarbeiter,
Betreiben einer Bücherei,
Schreibwerkstatt.*
- *Förderung der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes
Zu Rechtsfragen in Beachtung der einschlägigen Rechtsdienstleistungsgesetze und deren Verordnungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung,
Organisation von Vorträgen zu Gesundheit und Ernährung,*
- *Förderung des Sports
Organisation von Schachturnieren,
Senioren-gymnastik, Seniorentanz und Bewegungsspiele,
Organisation von Sportfesten für Jung und Alt,
Treffpunkt der Briefmarkenfreunde*
- *Förderung des Heimatgedankens
Fortführung bzw. Vertiefung der Ortsteilchronik für Weimar – Nord.*
- *Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
Der Verein wird im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten auf folgenden Arbeitsbereichen tätig werden:
Beratungs- und Betreuungsangebote durch Arbeitslosenverband, Mieterbund, Senioren- Behinderten- und Ausländerbeauftragte, Sprechstunden von weiteren Vereinen und Verbänden.*

- *Förderung der Jugend – und Altenhilfe*
Leistungen zur Betreuung und Unterstützung älterer Mitbürger
(Einkaufservice, Vermittlung kostengünstiger Dienstleistungen,
Behördengänge)
Unterstützung und Integration hilfsbedürftiger Personen,
Unterstützung der Kinder bei Hausaufgaben, Freizeit – und Ferienangebote.
Freizeitgestaltung
Handarbeitszirkel, Kochen und Backen mit Kindern und
Jugendlichen,
Basteln, Spiele

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung*
- 3.2 *Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.*
- 3.3 *Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.*
- 3.4 *Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
- 3.5 *Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.*

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 *Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 15. Lebensjahr vollendet hat.*
Juristische Personen können ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben.
- 4.2 *Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. (Anhang 1)*
Bei Minderjährigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für den minderjährigen bzw. beschränkt Geschäftsfähigen.
- 4.3 *Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen durch Beschluss. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.*
- 4.4 *Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Diese Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung spätestens in zwei Monaten ab Zugang des ablehnenden Bescheides vereinsintern endgültig.*

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 *Die Mitgliedschaft endet:*
 - *durch Tod;*
 - *durch Austritt aus dem Verein;*
 - *durch Ausschluss aus dem Verein; (siehe Pkt. 6)*
 - *durch Auflösung des Vereins;*
 - *durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.*
- 5.2 *Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist an keine Fristen gebunden.*

5.3 *Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Vereinseigene Gegenstände und Unterlagen sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.*

6. Ausschluss aus dem Verein

6.1 *Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied*

- *schuldhaft in grober Weise die Satzung und Ordnungen verletzt hat;*
- *den Interessen des Vereins und seiner Ziele grob fahrlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt.*

6.2 *Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag; zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.*

6.3 *Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.*

6.4 *Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.*

6.5 *Der Ausschließungsbeschluss wird entweder mit der Beschlussfassung des Vorstandes oder mit der abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung rechtswirksamwirksam.*

6.6 *Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung mittels Brief mitzuteilen.*

6.7 *Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist mit einer Begründung versehen innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.*

6.8 *Wird die Berufung rechtzeitig eingelegt, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bei Versäumung dieser Ausschlussfrist durch den Vorstand gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder wird von ihm die Geltendmachung der Berufungsfrist schuldhaft verabsäumt, nimmt er billigend durch konkludentes Handeln die Rechtswirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses in Kauf.*

7. Beiträge und Gebühren

7.1 *Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge) werden von einer durch die Mitgliederversammlung bestätigten Beitragsordnung bestimmt.*

7.2 *Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen (Spenden) erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen (Jahresbeiträgen) und Umlagen (Spenden) sind in der durch die Mitgliederversammlung bestätigten Beitragsordnung festgesetzt.*

7.3 *Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.*

8. Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

8.1 *Jugendliche zwischen dem 15. bis 18. Lebensjahr können Mitglied des Vereins werden; sie üben ihre Mitgliedsrechte im Verein persönlich aus.*

9. Ordnungsgewalt des Vereins, Vereinsordnungen

9.1 *Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten. Der Vorstand kann durch Beschluss folgende Ordnungen erlassen:*

- *Beitragsordnung,*
- *Finanzordnung,*
- *Hausordnung,*
- *Geschäftsordnung u.s.w.*

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

10. Die Vereinsorgane

10.1 *Organe des Vereins sind:*

- *die Mitgliederversammlung,*
- *der Vorstand.*

11. Die Mitgliederversammlung

11.1 *Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.*

11.2 *Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.*

11.3 *Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.*

11.4 *Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.*

11.5 *Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung (und zur Änderung des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.*

11.6 *Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.*

11.7 *Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 15. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.*

11.8 *Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Diese sind bereits in der Einladung ausreichend anzukündigen.*

12. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 12.1 *Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:*
- *Genehmigung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr,*
 - *Beschlussfassung über die Rechtsgeschäfte des Vereins,*
 - *Beschlussfassung zu den Ordnungen,*
 - *Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,*
 - *Entgegennahme der Kassenprüfberichte,*
 - *Entlastung des Vorstandes,*
 - *Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,*
 - *Wahl der Kassenprüfer,*
 - *Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,*
 - *Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen,*
 - *Beschlussfassung über eingereichte Anträge.*

13. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- 13.1 *Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.*

14. Der Vorstand

- 14.1 *Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:*
- *der/ dem Vorsitzenden*
 - *der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden,*
 - *der/ dem Verantwortlichen für Finanzen*
 - *der/dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit.*
- 14.2 *Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.*
- 14.3 *Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Dazu gehören insbesondere:*
- *die Aufstellung des Haushaltes des Vereins,*
 - *die Einwerbung von Sponsorengeldern,*
 - *die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.*
- 14.4 *Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.*
- 14.5 *Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf des Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.*
- 14.6 *Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.*

15. Kassenprüfer

- 15.1 *Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.*
- 15.2 *Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ebenfalls zwei Jahre; eine Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist möglich.*

15.3 *Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.*

16. Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit.

16.1 *Die Vereins -und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.*

16.2 *Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn/ Vertragsende/ Vertragsinhalte ist der Vorstand verantwortlich. Es können auch Aufträge für den Verein entsprechend obiger Grundsätze gegen Honorar an Dritte vergeben werden.*

16.3 *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

16.4 *Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Einzelheiten sind in der Finanzordnung zu regeln.*

17. Haftung des Vereins

17.1 *Für zum Schadenersatz verpflichtende Handlungen in Erfüllung ehrenamtlicher Tätigkeit haften ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger des Vereins mit eigenem Wirkungskreis und einer Aufwandsentschädigung bis 500,00 € im Jahr gemäß § 31 BGB ausschließlich nur bei einer gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern praktizierten grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Schadensverursachung.*

17.2 *Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Ausübung ihrer Tätigkeit, bei Benutzung von Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt werden.*

18. Auflösung

18.1 *Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.*

18.2 *Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter als Liquidatoren des Vereins bestellt.*

18.3 *Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*

18.4 *Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*

19. Gültigkeit dieser Satzung

19.1 *Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am.....
beschlossen.*

19.2 *Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in kraft.*

Weimar, am.....